

Vorbemerkungen:

In der informellen Online-Sitzung des Umweltausschusses am 08.09.2021 berichtete die Verwaltung, dass der beschleunigte Wiederaufbau der beschädigten oder zerstörten Anlagen in Folge des Unwetters „Bernd“ durch veraltete Vorschriften des Landschaftsplans Nr. 4 behindert wird. Es gibt dort bisher keine Möglichkeit, einen solchen Wiederaufbau ohne Verfahren oder einfache Ausnahme durchzuführen. Mit Hilfe eines vereinfachten Änderungsverfahrens zum Landschaftsplan Nr. 4 sollen diese Möglichkeiten nun kurzfristig geschaffen werden.

Erläuterungen:

Die größten Schäden in Folge des Juli-Unwetters betreffen das Plangebiet des Landschaftsplans Nr. 4. Bei den ersten Bemühungen eines raschen Wiederaufbaus beschädigter oder zerstörter Anlagen oder Leitungen hat sich gezeigt, dass entsprechende Regelungen im Landschaftsplan fehlen. Bei Betroffenheit eines Schutzgebietes drohen daher aufwendige, vor allem zeitlich lange Verfahren für relativ einfache Fragestellungen.

In einem Änderungsverfahren für den Landschaftsplan sollen diese Probleme gelöst werden, mit folgender Zielsetzung:

- Die Instandsetzung (= Wiederaufbau an gleicher Stelle) beschädigter oder zerstörter Anlagen oder Leitungen bleibt von den Verboten in Schutzgebieten unberührt.
- Die Wiedererrichtung (= Wiederaufbau an anderer Stelle) solcher Anlagen bleibt unberührt, wenn auch sonst keine Genehmigungen erforderlich sind.
- Ansonsten ist eine einfache Ausnahmegenehmigung für die Wiederrichtung ausreichend, die mit Zustimmung der Naturschutzbehörde im anderen Genehmigungsverfahren als erteilt gilt.
- Für temporäres Wohnen (z.B. in Containern im kommenden Winter für solche Hausbewohner, deren Heizung noch nicht wieder in Betrieb ist) wird ebenfalls eine vereinfachte Ausnahme vorgesehen.

Im beigefügten Anhang sind diese Zielsetzungen in den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan Nr. 4 umgesetzt worden.

Verfahren

Es ist vorgesehen, die Aufstellung der o.g. Änderung des Landschaftsplans im Kreistag am 30.09.2021 zu beschließen. Nach durchzuführender Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit verkürzter Frist soll der Kreisausschuss bereits am 08.11.2021 in einem Eilbeschluss die entsprechende Satzungsänderung beschließen, so dass innerhalb kurzer Zeit davon Gebrauch gemacht werden kann.